

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (Deutschland) eingereicht am 12. Juni 2012
— Michael Schwarz gegen Stadt Bochum

(Rechtssache C-291/12)

(2012/C 273/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Michael Schwarz

Beklagte: Stadt Bochum

Vorlagefrage

Ist Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004⁽¹⁾ des Rates vom 13. Dezember 2004 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 444/2009⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 gültig?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten; ABl. L 385, S. 1

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, ABl. L 142, S. 1; berichtigte Fassung: ABl. L 188, S. 127

Klage, eingereicht am 14. Juni 2012 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-296/12)

(2012/C 273/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Roels)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien durch die Billigung und Beibehaltung der Steuerermäßigung für das Pensionsparen, soweit diese Ermäßigung nur auf Zahlungen an belgische Einrichtungen und belgische Fonds anwendbar ist, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, namentlich aus dessen Art. 56 und 63, nicht nachgekommen ist;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung der Kommission wird dadurch, dass für Zahlungen an Einrichtungen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, keine Steuerermäßigung gewährt wird, während für Zahlungen an Einrichtungen, die in Belgien ansässig sind, eine Steuerermäßigung eingeräumt ist, der freie Dienstleistungsverkehr sowohl für die Empfänger der betreffenden Dienstleistung als auch für die Dienstleistungserbringer, die nicht in Belgien ansässig sind, eingeschränkt.

Die Kommission ist außerdem der Ansicht, dass dadurch, dass für individuelle oder kollektive Sparkonten oder für Beiträge zu einem Lebensversicherungsvertrag keine Steuerermäßigung gewährt werde, wenn die Einrichtungen, bei denen die Sparkonten unterhalten bzw. an die die Lebensversicherungsbeiträge gezahlt würden, in einem anderen Mitgliedstaat ansässig seien, während für derartige Einlagen und Beitragszahlungen eine Steuerermäßigung eingeräumt sei, wenn die betreffenden Einrichtungen in Belgien ansässig seien, der freie Kapitalverkehr in dem Sinne eingeschränkt werde, dass belgische Sparkontoinhaber oder Versicherungsnehmer davon abgehalten würden, bei einer nicht in Belgien ansässigen Einrichtung Sparkonten zu unterhalten oder eine Lebensversicherung abzuschließen, weil ein solches Sparkonto oder ein solcher Lebensversicherungsvertrag nicht in den Genuss einer Steuerermäßigung komme und demzufolge weniger vorteilhaft sei.

Für die genannten Einschränkungen gibt es nach Ansicht der Kommission keinen Rechtfertigungsgrund.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 18. Juni 2012 — Confédération paysanne/Ministre de l'alimentation, de l'agriculture et de la pêche

(Rechtssache C-298/12)

(2012/C 273/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Confédération paysanne

Beklagter: Ministre de l'alimentation, de l'agriculture et de la pêche

Vorlagefragen

1. Erlaubt Art. 40 Abs. 1 und 5 der Verordnung Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003⁽¹⁾ es den Mitgliedstaaten sowohl unter Berücksichtigung seines Inhalts als auch seiner Zielsetzung, den Anspruch auf Anhebung des Referenzbetrags für Landwirte, deren Produktion aufgrund von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Agrarumweltmaßnahmen, denen sie während des gesamten

oder eines Teils des Bezugszeitraums unterlagen, schwerwiegend beeinträchtigt wurde, auf den Vergleich zwischen dem Betrag der Direktzahlungen, die in diesen von derartigen Verpflichtungen betroffenen Jahren bezogen wurden, und dem Betrag der Direktzahlungen, die in den davon nicht betroffenen Jahren bezogen wurden, zu stützen?

2. Erlaubt Art. 40 Abs. 2 und 5 der Verordnung Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 es den Mitgliedstaaten, den Anspruch auf Anhebung des Referenzbetrags für Landwirte, deren Produktion aufgrund von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Agrarumweltmaßnahmen, denen sie während des gesamten Bezugszeitraums unterlagen, schwerwiegend beeinträchtigt wurde, auf den Vergleich zwischen dem Betrag der im letzten von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Agrarumweltmaßnahmen nicht betroffenen Jahr, auch wenn dieses Jahr dem Bezugszeitraum um acht Jahre vorausgeht, bezogenen Direktzahlungen und dem jährlichen Durchschnittsbetrag der Direktzahlungen im Bezugszeitraum zu stützen?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 18. Juni 2012 — GREEN — SWAN PHARMACEUTICALS CR, a.s./Státní zemědělská a potravinářská inspekce

(Rechtssache C-299/12)

(2012/C 273/09)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GREEN — SWAN PHARMACEUTICALS CR, a.s.

Beklagte: Státní zemědělská a potravinářská inspekce

Vorlagefragen

1. Ist die gesundheitsbezogene Angabe „Das Mittel enthält zudem Kalzium und Vitamin D₃, die dazu beitragen, das Risiko des Auftretens von Osteoporose und von Brüchen zu senken“ eine Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (¹) (des Europäischen Parlaments und des Rates) vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 116/2010 (²) der Kommission vom 9. Februar 2010, auch wenn damit nicht

ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr dieses Mittels das Risiko für die Entwicklung der angeführten Krankheit *deutlich* senkt?

2. Schließt der Begriff Handelsmarken oder Markennamen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (des Europäischen Parlaments und des Rates) vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 116/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 auch eine auf der Verpackung des Produkts angebrachte kommerzielle Mitteilung ein?
3. Ist die in Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (des Europäischen Parlaments und des Rates) vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 116/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 enthaltene Übergangsmaßnahme dahin auszulegen, dass sie sich auf (jegliche) Lebensmittel bezieht, die vor dem 1. Januar 2005 bestanden, oder dahin, dass sie sich auf Lebensmittel bezieht, die mit einer Handelsmarke oder einem Markennamen versehen waren und in dieser Form bereits vor diesem Datum bestanden?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404, S. 9).

(²) Verordnung (EU) Nr. 116/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste nährwertbezogener Angaben (ABl. L 37, S. 16).

Klage, eingereicht am 26. Juni 2012 — Europäische Kommission/Slowakische Republik

(Rechtssache C-305/12)

(2012/C 273/10)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, D. Düsterhaus, A. Tokár)

Beklagte: Slowakische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Slowakische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 40 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (¹) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um ihr innerstaatliches Recht an diese Richtlinie anzupassen, oder jedenfalls diese Vorschriften nicht der Kommission mitgeteilt hat;